
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.10.1992

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.11.1998

3. Instanz

Datum	08.02.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. November 1998 wird zur¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Kl¼ger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gr¼nde:

I

Der 1953 geborene Kl¼ger ist Portugiese. Er heuerte am 26. Dezember 1986 im Hafen von Leixoes in Portugal als Deckshelfer auf dem der beigeladenen Reederei geh¼renden, unter deutscher Flagge fahrenden K¼stenmotorschiff "B. " f¼r eine am selben Tag bevorstehende Åberfahrt nach England an. Das Schiff wurde am Nachmittag des 26. Dezember 1986 von der Mannschaft unter Mitwirkung des Kl¼gers beladen und ging noch in der Nacht in See. W¼hrend der Åberfahrt fiel der Kl¼ger dem Kapit¼n und den anderen Besatzungsmitgliedern durch ein verwirrtes Verhalten auf. Er habe sich zumeist auf der Br¼cke aufgehalten und dies damit begr¼ndet, daÅ in seiner Kabine Hunde und Katzen seien und er das Maschinenger¼usch nicht ertragen k¼nne. Zeitweise habe er halluziniert und gezittert, als ob er Fieber habe, und man habe ihn mehrfach beruhigen m¼ssen.

Ob und in welchem Umfang er trotz dieses Zustandes im Verlauf der fünf Tage dauernden Überfahrt in der Kabine und an Deck gearbeitet hat, ist nicht aufklärbar gewesen. Beim Anlegen und Festmachen des MS "B." im Hafen von Teignmouth in England am 30. Dezember 1986 stürzte der Kläger unter nicht geklärten Umständen vom Schiff auf die Kaianlagen. Er erlitt eine Fraktur der Halswirbelsäule und ist seither querschnittsgelähmt. Ob ihm wegen des Ereignisses vom 30. Dezember 1986 Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen, ist noch nicht abschließend entschieden; der Prozeß darüber ist beim Landessozialgericht (LSG) in der Berufungsinstanz anhängig.

Die beklagte Seekasse – die See-Krankenkasse – lehnte mit Bescheiden vom 17. Februar 1987 und 1. Dezember 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 1991 Leistungen der Krankenhilfe ab, weil es sich bei der Tätigkeit des Klägers auf der MS "B." um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt habe, der nicht als versicherungspflichtige Beschäftigung gewertet werden könne. Das dagegen angerufene Sozialgericht (SG) hat die Bescheide aufgehoben und festgestellt, daß der Kläger ab 26. Dezember 1986 bei der beigeladenen Reederei in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe (Urteil vom 6. Oktober 1992). Die Berufung der Beklagten hat das LSG zurückgewiesen (Urteil vom 24. November 1998). Es hat ausgeführt, der Kläger habe nach der Anmusterung am 26. Dezember 1986 seine Tätigkeit unstreitig aufgenommen und beim Beladen des Schiffes mitgearbeitet. Die Beweiserhebung habe keinen Anhalt dafür ergeben, daß er von vornherein zu der übernommenen Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht imstande gewesen sei. Damit sei ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zustande gekommen. Die von der Beklagten zur Begründung ihres gegenteiligen Standpunkts herangezogene Rechtsprechung zum mißglückten Arbeitsversuch habe das Bundessozialgericht (BSG) zwischenzeitlich aufgegeben. Die dazu ergangenen Entscheidungen beziehen sich zwar ausdrücklich nur auf die Rechtslage seit Inkrafttreten des fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) am 1. Januar 1989. Für die Zeit davor könne jedoch nichts anderes gelten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Das Rechtsinstitut des mißglückten Arbeitsversuchs behalte angesichts unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in der Zeit vor und nach 1989 für die Vergangenheit seine Berechtigung. Das BSG habe daran deshalb auch trotz der in der Literatur geäußerten Bedenken für die Geltungsdauer der Reichsversicherungsordnung (RVO) stets festgehalten und lediglich eine restriktive Handhabung gefordert. Bei Zugrundelegung der danach maßgebenden Kriterien sei eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu verneinen. Insbesondere stehe rückschauend fest, daß der Kläger schon bei Aufnahme seiner Tätigkeit am 26. Dezember 1986 arbeitsunfähig gewesen sei. Die gegenteilige Annahme des LSG sei mit dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht vereinbar und überschreite die Grenzen freier Beweiswürdigung.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. November 1998 und des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Oktober 1992 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl ger beantragt,

die Revision zur ckzuweisen.

Die Beigeladenen haben keine Antr ge gestellt und sich nicht zur Sache ge uert.

II

Die Revision der Beklagten bleibt ohne Erfolg.

Gegen die Zul ssigkeit der vom Kl ger erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage sind durchgreifende Bedenken nicht zu erheben. Der auch im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachtende Grundsatz der Subsidiarit t der Feststellungsklage steht ihr nicht entgegen. Zwar sind mit den angefochtenen Bescheiden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung abgelehnt worden. Der Kl ger hat deshalb sein Ziel urspr nglich auch mit einer Anfechtungs- und Leistungsklage verfolgt und ist erst sp ter offenbar auf Anregung des SG auf eine Feststellungsklage  bergegangen. Dieses Vorgehen ist hier aber schon deshalb nicht zu beanstanden, weil die Bescheide genaugenommen nicht  ber konkrete Leistungen der Krankenhilfe, sondern allgemein  ber die Frage der Leistungspflicht der Beklagten aufgrund eines durch die T tigkeit des Kl gers auf der MS "B. " begr ndeten Versicherungsverh ltnisses entschieden und damit ihrerseits letztlich feststellenden Charakter haben. Bei dieser Konstellation ist die Feststellungsklage auch deshalb zul ssig, weil sie im Vergleich zur Aufhebungs- und Leistungsklage eine umfassendere Kl rung des streitigen Rechtsverh ltnisses, insbesondere auch im Hinblick auf noch nicht konkret geltend gemachte Anspr che erm glicht (vgl zu diesem Aspekt: [BSGE 57, 184](#), 186 = SozR 2200   385 Nr 10 S 40; [BSGE 59, 266](#), 267 = [SozR 2200   182a Nr 7](#) S 22 f; Bley in: SGB-SozVers-Gesamtkommentar, Stand: 1994, [  55 SGG](#) Anm 6c). Unsch dlich ist schlie lich, da  der Kl ger zuletzt nicht mehr die Leistungspflicht der Beklagten, sondern nur noch das Bestehen der Versicherungspflicht als f r den Leistungsanspruch vorgreifliches Rechtsverh ltnis zum Gegenstand seines Feststellungsbegehrens gemacht hat. Auch die Feststellung eines f r das umfassende Rechtsverh ltnis vorgreiflichen anderen Rechtsverh ltnisses, ja sogar eines blo en Elements dieses Rechtsverh ltnisses ist vom BSG ausnahmsweise als zul ssig angesehen worden, wenn zu erwarten war, da  dadurch der Streit der Beteiligten im Ganzen bereinigt wird, was auch hier angenommen werden kann ([BSGE 31, 235](#), 239 f = SozR Nr 14 zu [  141 SGG](#) BI Da 8; [BSGE 48, 238](#), 240 = SozR 2200   250 Nr 5 S 21). Ob dieser Rechtsprechung vorbehaltlos zu folgen ist, l st der Senat offen; ihre Aufgabe w re jedenfalls im vorliegenden Fall nicht sachgerecht, nachdem die Vorinstanzen sie ihrer prozessualen Beurteilung zugrunde gelegt haben und eine Zur ckverweisung der Sache die Erledigung des seit dreizehn Jahren

schwebenden Verfahrens nochmals verhängt werden würde.

Auch in der Sache selbst verletzt das angefochtene Urteil kein Bundesrecht. Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die der Senat mangels zulässiger und begründeter Verfahrensfragen seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, begegnet die Feststellung, der Kläger habe ab dem 26. Dezember 1986 bei der beigeladenen Reederei in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden, keinen rechtlichen Bedenken.

In der Krankenversicherung versicherungspflichtig waren nach den hier noch maßgebenden Bestimmungen der RVO ua Besatzungsmitglieder deutscher Seefahrzeuge, die wie der Kläger als Arbeiter ("Schiffsmann") gegen Entgelt beschäftigt wurden ([Â§ 165 Abs 1 Nr 1 und Abs 2](#), [Â§ 477 Nr 1 RVO](#) iVm [Â§ 6 Seemannsgesetz](#)). Für die Begründung der Versicherungspflicht war weiter erforderlich, daß der Arbeitnehmer in die Beschäftigung eintrat. Erst mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung, dh im Regelfall mit der Aufnahme der Arbeit, begann die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse ([Â§ 306 Abs 1 RVO](#)). Nach diesen Kriterien hat im vorliegenden Fall ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen, denn der Kläger hatte nach dem Anheuern am Nachmittag des 26. Dezember 1986 unstreitig seine Arbeit aufgenommen und das Schiff bis zum Abend desselben Tages zusammen mit den anderen Besatzungsmitgliedern beladen. Ob er auch nach dem Ablegen auf See noch wirtschaftlich verwertbare Arbeit geleistet hat, ist unerheblich, da das einmal begründete Beschäftigungsverhältnis jedenfalls bis zu dem Unfallereignis am 30. Dezember 1986 fortbestanden hat.

Der Versicherungsschutz entfällt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht deshalb, weil die Tätigkeit des Klägers als mißglückter Arbeitsversuch zu werten wäre. Mit diesem Begriff hat das BSG in der Vergangenheit Fallgestaltungen gekennzeichnet, bei denen bereits im Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme objektiv feststand, daß der Beschäftigte seine Tätigkeit wegen einer Erkrankung nicht oder nur bei schwerwiegender Gefährdung seiner Gesundheit verrichten können und bei denen er die Arbeit entsprechend der darauf gegründeten Erwartung tatsächlich vor Ablauf einer wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Zeit wieder aufgegeben hatte. Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Krankenversicherungsschutzes zu verhindern und das Versicherungsprinzip zu wahren, wurde angenommen, daß in einem solchen Fall trotz Vorliegens eines wirksamen Arbeitsvertrages und tatsächlich geleisteter Arbeit keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung eintrete ([BSGE 72, 221, 222 ff](#) = [SozR 3-2200 Â§ 165 Nr 10](#) S 20 ff mwN). Die erwähnte Rechtsprechung haben sowohl der 12. Senat des BSG für das Beitragsrecht als auch der erkennende Senat für das Leistungsrecht der Krankenversicherung inzwischen aufgegeben, weil sie im Gesetz keine ausreichende Grundlage hat (Urteil des 12. Senats vom 4. Dezember 1997 â [BSGE 81, 231](#) = [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 37](#); Urteil des 1. Senats des BSG vom 29. September 1998 â [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 40](#)). Beide Senate haben die Aussage, daß die Rechtsfigur des mißglückten Arbeitsversuchs nicht mehr anzuwenden sei, allerdings auf den Rechtszustand seit

Inkrafttreten des SGB V beschränkt, weil nur hierüber zu befinden war. Ob dasselbe auch für die zurückliegende Zeit zu gelten hat oder ob für den Geltungszeitraum der RVO die frühere Rechtslage maßgebend bleibt, ist offen geblieben. Die Frage bedarf auch im jetzigen Rechtsstreit keiner Klärung, weil im Fall des Klägers ein möglicher Arbeitsversuch zu verneinen ist und somit auch nach den Kriterien der früheren Rechtsprechung ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat.

Das LSG hat den Aussagen der im Verwaltungsverfahren und im Parallelprozess gegen den Unfallversicherungsträger gehörten Besatzungsmitglieder entnommen, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger zu den übertragenen Arbeiten von vornherein aus körperlichen oder seelischen Gründen nicht in der Lage gewesen sei. Für eine Epilepsie oder eine Geisteskrankheit hätten sich ebensowenig Belege gefunden wie für eine vom beratenden Nervenarzt der Beklagten vermutete halluzinatorische Psychose unter Alkohol- oder Drogenentzug. Näher liege es, daß der Kläger sich an Bord eine hoch fieberhafte Erkrankung der Atemwege zugezogen habe, zumal wenige Tage später im Hospital in England eine schwere, lebensbedrohliche Bronchopneumonie diagnostiziert worden sei. Nach diesen Feststellungen ist nicht bewiesen, daß der Kläger bereits im Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung am 26. Dezember 1986 arbeitsunfähig war. Damit fehlt die wesentliche Voraussetzung für die Annahme eines möglichen Arbeitsversuchs. Die Beweislosigkeit geht zu Lasten der Beklagten, denn sie beruft sich auf einen Sachverhalt, der den Versicherungsschutz trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ausnahmsweise ausschließen soll.

Die erwähnten Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts sind für den Senat gemäß [§ 163](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend und deshalb der revisionsgerichtlichen Prüfung und Entscheidung zugrunde zu legen. Die gegen sie erhobenen verfahrensrechtlichen Einwände greifen nicht durch. Die Beklagte beanstandet im wesentlichen die Beweiswürdigung des LSG, insbesondere was die Annahme betrifft, der Kläger sei bei Aufnahme seiner Tätigkeit noch arbeitsfähig gewesen und erst später während der Überfahrt erkrankt. Diese Bewertung sei mit dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht zu vereinbaren und widerspreche den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts. Eine Lungenentzündung von lebensbedrohlichem Ausmaß, wie sie nach dem Unfall im Krankenhaus in Teignmouth festgestellt und vom LSG als möglicher Grund für das auffällige Verhalten des Klägers an Bord in Erwägung gezogen worden sei, könne sich nicht innerhalb weniger Tage entwickeln, sondern müsse schon bei der Anmusterung bestanden haben. Diese Argumentation läßt außer acht, daß das Gericht nach [§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) über den Rechtsstreit nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Die Rüge einer unrichtigen oder nicht erschöpfenden Beweiswürdigung bezeichnet keinen Verfahrensmangel, sondern einen Mangel in der Urteilsfindung. Sie ist deshalb grundsätzlich unbeachtlich, es sei denn, es würde ein Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze und damit eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung geltend gemacht. Letzteres ist nicht geschehen. Die Beklagte übersieht, daß das

LSG eine fiebrige Erkrankung lediglich als eine von mehreren möglichen Ursachen der Verwirrheitszustände des Klägers diskutiert und auf Grund der unauffälligen Arbeitsleistung beim Beladen des Schiffes gemutmaßt hat, daß die Krankheit erst während der Überfahrt voll zum Ausbruch gekommen ist und Arbeitsunfähigkeit verursacht hat. Da dies eine medizinischen Erfahrungssätzen widersprechende Schlussfolgerung sei, wird nicht begründet. Abgesehen davon ist ein früherer Beginn der Erkrankung im angefochtenen Urteil nicht ausgeschlossen, sondern lediglich als nicht bewiesen angesehen worden. Inwiefern dies mit den festgestellten Tatsachen und dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht in Einklang zu bringen sein sollte, ist der Revisionsbegründung nicht zu entnehmen.

Die Revision der Beklagten erweist sich nach alledem als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024